

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 19: Sondernummer Schulgesang

Artikel: Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873 : sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 1. FEBRUAR 1954

NR. 19

40. JAHRGANG

DAS SOLOTHURNISCHE PRIMARSCHULGESETZ VON 1873 – SEIN WERDEN IM RAHMEN DER ZEITGESCHICHTE *

Von (=)

III.

Die positiv christlichen Volksteile des Kantons Solothurn, Katholiken wie Protestanten, motivierten ihre Ablehnung eines konfessionslosen oder neutralen Schulunterrichtes, wie der *Kulturkampf* ihn im Kanton Solothurn brachte, von Anfang an und alle Jahre hindurch mit dem Hinweis: *Eine konfessionslose Religionslehre oder neutrale Sittenlehre werde die konfessionelle Religions- und Sittenlehre niemalsersetzen können.* Ein neben der Schule hergehender halbtägiger, fakultativer konfessioneller Religionsunterricht für mehrklassige Schulen werde nur in seltenen Fällen imstande sein, die entstehenden Schäden zu beheben.

Die konfessionslose oder neutrale Schule werde ihre schönste und höchste Aufgabe, *die Erziehung zur Persönlichkeit*,

zum Charakter, nicht erfüllen können. Ihr Unterricht bleibe zum wachsenden Schaden der Schule im *Materiellen* stecken und bilde für die Erst-Erziehungsbe rechtigten, *für die Eltern*, wegen der fehlenden Harmonie, in der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe *eine fortwährende Schwierigkeit*.

Nun gesteht auch der Einsender in der »S. Z.« wie so mancher vor ihm: »Der Grundsatz, Wissen ist Macht, der das Denken der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfüllte, und auf dem auch dieses Schulgesetz (von 1873) beruht, hat sich inzwischen als *ungenügend* und in verschiedener Hinsicht *sogar als verhängnisvoll* erwiesen. Statt des stets wachsenden *Wissensballastes*, mit dem man die Schüler belastet, wird heute mit Recht *mehr Persönlichkeitserziehung* gefordert.«

Nach den fundamentalsten Gesetzen der Psychologie und Pädagogik ist und bleibt erste Voraussetzung jeder erfolgreichen

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 17 und 18 vom 1. und 15. Januar 1954.

FALLS das Abonnement von Ihnen noch nicht bezahlt

sein sollte, dann werden Sie gewiß Ihre Verbindlichkeit in den nächsten Tagen oder spätestens an Ihrem nächsten »Zahltag« einlösen, nicht wahr? Wir sind auf Ihre Loyalität auch im Bezahlen des Abonnements angewiesen. Besonders herzlichen Dank, wenn Sie jetzt rasch die Fr. 8.50 Halbjahrsabonnement einbezahlen und uns das lästige Mahnen müssen ersparen können.

SCHRIFTLEITUNG UND ADMINISTRATION.

Erziehung die *Gesinnungseinheit der Erziehungsberechtigten*.

Unsere Schule wird aus ihrem »Verhängnis« erst herauskommen, wenn sie diese *innere Einheit der Erziehungsberechtigten* herstellt, jene Einheit, in der Eltern und Lehrer aus innerer weltanschaulicher Übereinstimmung heraus an der Erziehung ihrer Kinder und Schüler arbeiten können. Nur so wird eine Ganzheitserziehung, eine *Persönlichkeitserziehung* möglich, welche die *innere Disposition* schafft für »Toleranz, gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Zusammenarbeit und Hingabe an die höchsten menschlichen Güter«, um die Worte des Einsenders in der »S. Z.« zu gebrauchen. Diese Persönlichkeitserziehung wird auch dann in der heutigen Umwelt noch Schwierigkeiten übergenug finden.

Die Herstellung dieser Erziehungseinheit ist auch in unsren solothurnischen Verhältnissen möglich. *Erste und unerlässliche Bedingung ist aber die Loslösung der Staatsschule von der Parteipolitik*. Dann, aber auch nur dann, wird der Weg zur Lösung der Schwierigkeiten frei.

Aber gegen dieses einzig mögliche Mittel, das unsere Schule aus ihrem Verhängnis herausführen würde, stemmt sich der Einsender in der »S. Z.« Sofort nimmt er die Schule wieder für den *Liberalismus und die Kulturmampfauffassung* in Anspruch. Hören wir: »Diese Persönlichkeitserziehung sieht der Liberalismus nicht in einer Rückkehr (!) zu konfessioneller Un duldsamkeit (!). Die *Religion*, das höchste aller Güter überhaupt, kann auch nach der Auffassung der heutigen Liberalen so lange nicht in den Bereich der Schule fallen, als die konfessionellen Gegensätze eine freie Übereinstimmung aller Bürger unseres konfessionell gemischten Kantons verunmöglichten. Bis dahin (!) muß (!) der *Religionsunterricht* eine vom übrigen Schulunterricht getrennte Aufgabe der einzel-

nen Konfessionen bleiben, wie dies heute der Fall ist« (!).

Eine »freie Übereinstimmung aller Bürger unseres konfessionell so gemischten Kantons« zur Aufhebung der religiösen Gegensätze ist eine Utopie. Die Katholiken müßten aufhören katholisch und die Protestanten aufhören protestantisch zu sein. Sie alle müßten auf das positive Christentum verzichten und konfessionslos, laizistisch werden. Das war freilich die Hoffnung, zu deren Verwirklichung der solothurnische Staat im Kulturmampf seine ganze Macht einsetzte, und es ist heute noch die Hoffnung des Einsenders in der »S. Z.«. Aber es war eine vergebliche Hoffnung und wird eine vergebliche Hoffnung bleiben.

Jeder Solothurner, gleichviel welcher Richtung er angehört, schätzt die Staatsschule. Jeder wacht über den in ihr herrschenden Geist wie über seinen Augapfel. Bleibt die Herrschaft einer politischen Partei und der Kulturmampfgeist in ihr erhalten, wie es der Einsender in der »S. Z.« als etwas Selbstverständliches hinstellt, dann wird der Kampf um die Seele der Volksschule, der seit 80 Jahren das Solothurner Volk in Spannung hielt, weiter dauern und mit ihr die Entrechtung aller jener, die mit diesem Partei- und Kulturmampfgeist, die der Einsender in der »S. Z.« aufrecht erhalten wissen möchte, nicht einverstanden sind; und das Verhängnis unserer Schule wird zum Schaden unserer lieben Jugend und unseres guten Volkes immer größer werden.

Das Primarschulgesetz von 1873 ist nicht erst »nach 80 Jahren heute reformbedürftig« geworden. Das könnte dem Einsender in der »S. Z.« schon der Umstand sagen, daß um die Hälfte seiner Paragraphen im Laufe der Jahre durch Gelegenheitsgesetze abgeändert wurde. Diese Abänderungen betrafen zumeist die *materielle* Seite. Einer Revision des ganzen Gesetzes wichen die zunächst beteiligten Instanzen bisher aus, weil

sie voraussahen, daß eine solche Revision auch die geistige Seite des Schulwesens umfassen müsse, und diese die ganze Bevölkerung des Kantons — wenn die Grundsätze des Einsenders in der »S. Z.« aufs neue geläufig gemacht werden sollten — gegen die Weiterführung des Kulturkampfgeistes und der Kulturkampfschule aufrufen würde. Die heutige Welt ist über die Epoche des Kulturkampfes hinausgewachsen. Sie ruft

nach *Freiheit* und *Menschenrecht*. Wer möchte im Kanton Solothurn noch die Verantwortung für die Weiterführung des Kulturkampfes und für die weitere Unterdrückung der Menschenrechte durch eine parteipolitische Monopolschule, wie sie in der Eidgenossenschaft einzig dasteht, übernehmen, zum dauernden »Verhängnis« von Schule und Volk?!

(Schluß folgt.)

ARBEITSPRINZIP UND SELBSTBETÄTIGUNG DER SCHÜLER IM SCHULGESANG

Von Karl Riß

Das Ziel des modernen Gesangunterrichtes

Pestalozzi faßt das allgemeine Unterrichtsziel in einem Satz zusammen: »Die Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte vollzieht sich durch die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten.«

Jedes Unterrichtsfach hat demnach ein doppeltes Ziel:

1. Die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten (materielles Ziel).
2. Durch diese Aneignung erfolgt zugleich die Entwicklung der dabei in Betracht kommenden Fähigkeiten und Kräfte (formales Ziel).

Diese beiden Ziele, das materielle und das formale, werden aber nur in der Theorie unterschieden. Praktisch stehen sie in gegenseitiger Wechselwirkung, die Erstrebung beider Ziele vollzieht sich in einem einheitlichen psychologischen Vorgang.

Pestalozzi sagt deutlich: *Aneignung*, also nicht »Vermittlung« von Kenntnissen und Fertigkeiten. Aneignen heißt, etwas sich zu eigen machen, setzt also eine *Selbsttätigkeit* voraus. Erst wenn wir uns das Stoffliche arbeitsmäßig erworben haben, ist es unser Besitz.

Die Selbständigkeit der Schüler, anfänglich unterrichtlich geleitet und geführt, macht sich allmählich frei. Bei zunehmender Einsicht in den Stoff, die mit der zielbewußten »Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten« notwendig verbunden ist, wird der Schüler *selbständig*. Durch die Erreichung dieses materiellen Ziels aber wurden die »Fähigkeiten und Kräfte« so weit geschult und gestärkt, daß es dem Schüler ohne weiteres möglich ist, selbständig vorzugehen beim weiteren Erarbeiten des Stoffes.

Dieses selbständige Denken und Handeln ist das Hauptanliegen des Arbeitsprinzips.

Der Gesangunterricht hat demnach ein Doppelziel:

1. Die Aneignung der gesanglichen und allgemein-musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten und dadurch
2. die Ausbildung der im Schüler ruhenden musikalischen Fähigkeiten und Kräfte.

Auf keinen Fall können wir uns heute über Mangel an Musik beklagen. Wir hören sie im Konzert, am Radio, sie schreit uns aus Lautsprechern und von Jahrmarktbuden entgegen, sie untermauert die Handlung